

**Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 31. August 2011
zum Basisprospekt vom 27. Januar 2011**



**für
Zertifikate**

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung

1.000.000 Kapitalschutz- Zertifikate

bezogen auf den EURO Stoxx 50 - Preisindex

Emittiert im Rahmen des [x-markets™](#) Programms

Ausgabepreis je Zertifikat: anfänglich EUR 100,00. Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.

WKN/ISIN: DE7ZUR / DE000DE7ZUR4

Das Datum des Basisprospekts ist der 27. Januar 2011. Er enthält den Nachtrag A vom 15. Februar 2011, den Nachtrag B vom 13. April 2011 und den Nachtrag C vom 18. Mai 2011, den Nachtrag D vom 05. August 2011 sowie Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum 31. August 2011.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an oder für Rechnung von solchen Personen, die keine US-Personen sind, angeboten oder an solche verkauft werden.

Deutsche Bank 

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	5
1. <i>Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten</i>	5
Rating.....	5
Rating nachrangiger Verbindlichkeiten.....	5
Risiken in Bezug auf die Finanzkraft der Deutschen Bank	5
2. <i>Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</i>	7
Keine Zahlung bis zur Abwicklung / potentielle Illiquidität.....	9
Wechselkursrisiko	9
Zinsrisiko	9
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	11
1. <i>Wesentliche Merkmale</i>	12
2. <i>Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen</i>	14
C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	16
II. RISIKOFAKTOREN	18
A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	19
Rating	19
Rating nachrangiger Verbindlichkeiten	21
B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	22
C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	24
D. MARKTFAKTOREN	27
1. <i>Marktfaktoren</i>	27
2. <i>Marktwert</i>	28
3. <i>Absicherungsbezogene Aspekte</i>	28
4. <i>Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere</i>	29
5. <i>Bonität der Emittentin</i>	29
E. INTERESSENKONFLIKTE	30
III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT	33
A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS	34
B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG.....	36
C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	37
1. <i>Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms</i>	37
2. <i>Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere</i>	38
3. <i>Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen</i>	39
D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULARE DER EMITTENTIN, FINANZINFORMATIONEN – STAND 30. SEPTEMBER 2010)	40
IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	42
V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	43
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG	43
B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	46
1. <i>Allgemeines</i>	46
2. <i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	46
3. <i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>	46
4. <i>Vereinigtes Königreich</i>	47
C. ERLÖSVERWENDUNG.....	48
VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	49
A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG	49

<i>Kapitalschutz- Zertifikate</i>	50
B. BEDINGUNGEN	52
1. Produktbedingungen	53
Produktbedingung 1 - Definitionen	54
Produktbedingung 2 - Form	57
Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren	58
Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften	60
Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand	68
2. Allgemeine Emissionsbedingungen.....	69
C. ANGABEN ZU BEZUGSOBJEKTEN	74
VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	75
VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK	79
<i>AKTUELLE EREIGNISSE UND AUSBLICK</i>	79
IX. BETEILIGTE PARTEIEN	80

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung in ihrer Funktion als Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung in ihrer Funktion als Emittentin, die die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

1. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und in den Registrierungsformularen der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Credit Market Services France SAS („S&P“), MIS UK, London. („Moody's“) und von Fitch Italia S.P.A. („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Rating-Agenturen“) erhalten.

Am 05. August 2011 lauteten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Ratingagentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poor's (S&P)	A+	A-1	stabil
Moody's	Aa3	P-1	stabil
Fitch	AA-	F1+	negativ

Jede der Rating Agenturen hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Risiken in Bezug auf die Finanzkraft der Deutschen Bank

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren Ratings niederschlägt, ist insbesondere von der Profitabilität der Bank abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können.

- Die Deutsche Bank ist von der andauernden weltweiten Finanzkrise und der

wirtschaftlichen Rezession betroffen und erwartet, auch weiterhin davon betroffen zu sein.

- Die Verschlechterung der Marktverhältnisse und hohe Volatilität können Erträge und Gewinn der Deutschen Bank in erheblichem Maße beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank hat infolge von Marktschwankungen erhebliche Verluste aus ihrem Handels- und Investmentgeschäft erlitten, die auch weiterhin auftreten können.
- Der andauernde Verfall von Marktpreisen hat zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität geführt und kann diese weiter verringern. Angesichts der andauernd illiquiden Märkte ist es schwieriger, Vermögenswerte zu veräußern; Veräußerungen können zu erheblichen Verlusten führen.
- Infolge von Veränderungen des Fair Value ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und kann weitere Verluste erleiden.
- Auch wenn Verluste aus Geschäften für Rechnung von Kunden entstehen, werden diese der Deutschen Bank möglicherweise nicht erstattet, wodurch erhebliche Verluste entstehen können und die Reputation der Deutschen Bank beeinträchtigt werden kann.
- Die Einnahmen der Deutschen Bank aus dem Investmentbanking sind zurückgegangen und können bei gegenwärtig oder künftig ungünstigen Marktverhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter sinken.
- Die Deutsche Bank könnte geringere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Makler und anderen provisionsbasierten Geschäften erzielen.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen können.
- Die Deutsche Bank ist Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem traditionellen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Die Deutsche Bank benötigt ständig Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. In Zeiten marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpässe kann sie daher Beeinträchtigungen erleiden. Sie ist dabei auch dem Risiko ausgesetzt, dass ihr keine Liquidität zur Verfügung gestellt wird, auch wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft weiterhin stabil ist.
- Die Deutsche Bank benötigt Kapital als Grundlage für ihre Geschäftsaktivitäten und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Verluste in Folge der Finanzkrise könnten das Kapital der Deutschen Bank reduzieren. Marktverhältnisse könnten die Deutsche Bank an der Beschaffung weiteren Kapitals hindern oder ihre Kapitalkosten erhöhen.
- Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Aktionäre der Deutschen Bank und anderer Investoren sowie das aufsichtsrechtliche Umfeld erheblich beeinflussen.
- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Der Umfang der Abwicklungsgeschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Initiativen umzusetzen oder auf andere Weise auf die Finanzkrise zu reagieren, könnte dies weitere

Verluste oder eine geringe Ertragskraft zur Folge haben. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der Deutschen Bank negativ auswirken.

- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der Deutschen Bank könnte es nur unter Schwierigkeiten gelingen, Vermögenswerte außerhalb ihres Kerngeschäfts zu günstigen Preisen oder überhaupt zu verkaufen.
- Ereignisse in Unternehmen, in denen die Deutsche Bank investiert ist, können den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren und unabhängig von der Marktentwicklung zu erheblichen Verlusten führen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt ebenso wie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank ist in einem in zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, das sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten aussetzt, deren Höhe schwierig abzuschätzen ist.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom U. S. State Department als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, können mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren.

2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können Wertschwankungen unterliegen. Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Teil- bzw. Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass mit einer Anlage in Wertpapiere höhere Renditen erzielt werden als mit vergleichbaren oder alternativen Anlagen, die zum Zeitpunkt des Wertpapiererwerbs durch den Anleger zur Verfügung stehen.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art

und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Der jeweilige Wert oder Stand eines Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile wird fortlaufend während der Laufzeit der Wertpapiere, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren Bewertungstagen bestimmt. Zur Klarstellung: Der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung kann jedoch im Falle einer maßgeblichen Marktstörung gemäß Produktbedingung 4 verschoben werden.

Die positive Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile wirkt sich nicht auf die Wertpapiere aus, sollte diese Wertentwicklung zu einem entsprechenden Bewertungszeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Umfasst das Bezugsobjekt mehr als einen Bestandteil, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile des Bezugsobjekts durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile des Bezugsobjekts beeinträchtigt werden.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile. Veränderungen im Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile steigen oder fallen wird.

Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zu Bezugsobjekten* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrag bzw. Tilgungsbarbetrag beeinflussen können.

Anleger sollten die jeweiligen für die Bezugsobjekte bzw. deren Bestandteile verfügbaren Preise oder Werte einer Prüfung unterziehen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteils genau wiedergeben.

Marktstörung, Anpassung und Vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Produktbedingungen angegeben, Anpassungen der Produktbedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts bzw. eines seiner Bestandteile oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen.

Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen nach einem solchen Ereignis die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Ferner ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt jedoch nicht verpflichtet die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie

beispielsweise von der Emittentin nicht zu vertretende Rechtswidrigkeit oder vollständige oder teilweise Undurchführbarkeit der (i) Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere durch die Emittentin oder (ii) Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

Keine Zahlung bis zur Abwicklung / potentielle Illiquidität

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben.

Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Zinssätze werden durch

verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Im schlechtesten Fall kann es auch zu einem Verlust der gesamten Anlage kommen.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die „Produktbedingungen“ und „Allgemeinen Emissionsbedingungen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

1. Wesentliche Merkmale

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Anzahl der Zertifikate:	1.000.000 Wertpapiere Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis je Zertifikat:	anfänglich EUR 100,00. Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.
Ausgabetag:	01. Dezember 2011
Valutatag:	05. Dezember 2011
Primärmarktendtag:	30. November 2011
Abwicklungstag:	ist der fünfte Geschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag
Bewertungstag(e):	ist der letzte Handelstag eines jeden Novembers ab einschließlich 2012 bis einschließlich 2022, sowie der 23. November 2023 (der „Letzte Bewertungstag“)
Ausübungstag:	23. November 2023
Abwicklung:	Bar
Automatische Ausübung:	vorgesehen
Abwicklungswährung:	Euro („EUR“)
Bezugsobjekt:	EURO Stoxx 50 - Preisindex
Barausgleichsbetrag:	ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht aus (a) Bestimmungsbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Bestimmungsbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Basisreferenzstand (als Zähler) und dem Basisreferenzstand (als Nenner), als Formel: $\text{Bestimmungsbetrag} + \left(\text{Bestimmungsbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$ Der Barausgleichsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.
Mindestbetrag:	EUR 132,00
Partizipationsfaktor:	100%, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen
Bestimmungsbetrag:	EUR 100,00
Referenzstand:	ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Schlusskurses des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie er von der Berechnungsstelle in der in der Spalte „Bestimmung des Referenzstandes“ unter der Definition „Bezugsobjekt“ beschriebenen Weise festgestellt wird.
Schlussreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen wie von der Berechnungsstelle

	festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Basis-Referenzbewertungstag(e):	ist der Primärmarktendtag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist.
Basisreferenzstand:	ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsennotierung:	Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) sind, zuzulassen Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle.
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG
ISIN:	DE000DE7ZUR4
WKN:	DE7ZUR
Die Zeichnungsfrist:	Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 01. September 2011 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" im zweiten Absatz beschrieben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.
Stornierung der Emission der Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.
Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:	Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.
Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin:	Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen
Von der Emittentin an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen	
Vertriebsfolgeprovision¹	Bis zu EUR 0,65 je Wertpapier ²
Platzierungsprovision³	Bis zu EUR 5,00 je Wertpapier ⁴

¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

² Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

³ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

⁴ Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- a. Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR's) und/oder Global Depositary Receipts (GDR's) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, 1.000.000 Kapitalschutz-Zertifikate bezogen auf Indizes zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf Indizes zu verstehen.

- b. Eine Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Vergleich zu einer Direktanlage erhalten Anleger am vorgesehenen Laufzeitende einen Barbetrag, der die Wertentwicklung des Bezugsobjekts seit oder etwa seit dem festgelegten Ausgabetag der Wertpapiere widerspiegelt, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Barbetrag entspricht mindestens einem im Voraus festgelegten Mindestbetrag. Anleger sind daher in Höhe dieses Mindestbetrages vor Verlusten geschützt.

Ein weiterer Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, durch oder in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.

Das Bezugsobjekt ist eine Index.

- c. Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barausgleichsbetrags am vorgesehenen Laufzeitende (dem Abwicklungstag). Der Barausgleichsbetrag entspricht der Summe aus (a) einem festgelegten Betrag und (b) dem Produkt aus (i) diesem festgelegten Betrag, (ii) einem festgelegten Partizipationsfaktor und (iii) dem Quotienten aus (aa) der Differenz von (aaa) dem Wert des Bezugsobjekts an den festgelegten Bewertungstagen (der Schlussreferenzstand) und (bbb) dem Wert des Bezugsobjekts am oder etwa am festgelegten Ausgabetag der Wertpapiere (der Basisreferenzstand) und (bb) dem Basisreferenzstand. Der Barausgleichsbetrag ist jedoch keinesfalls kleiner als der festgelegte Mindestbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei auf 0,005 abgerundet wird. Der Barausgleichsbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten. Entspricht die Währung, in der eine Abwicklung der Wertpapiere erfolgt (die Abwicklungswährung), nicht der Währung, in der die Referenzstelle den Wert des Bezugsobjekts feststellt (die Referenzwährung), wird der Barausgleichsbetrag zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.

- d. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite auf ihre Anlage von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen abhängt.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erhalten eine positive Rendite auf ihren Anlagebetrag, wenn der Schlussreferenzstand über dem Basisreferenzstand liegt.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erhalten keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und können, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, Verluste bis zum festgelegten Mindestbetrag

erleiden, wenn der Schlussreferenzstand unter dem Basisreferenzstand liegt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, u.a., ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Zahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die potenzielle Zahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert und von der Volatilität des Bezugsobjekts während ihrer Laufzeit ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen. Sinkt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Deutsche Bank**“ oder „**Bank**“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten.

Corporate Finance umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) sowie mit Eigenkapital (ECM: Equity Capital Markets), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen.

Global Transaction Banking (GTB) richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und Finanzierung von internationalen Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Private & Business Clients (PBC) betreibt das Wertpapier- und Fondsgeschäft, die Vermögensanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das Firmenkundengeschäft.

Asset and Wealth Management (AWM) gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

Asset Management umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

Private Wealth Management wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögensanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit.

Corporate Investments (CI).

Ausgewählte Finanzinformationen

Am 30. Juni 2011 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 2.379.519.078,40 Euro eingeteilt in 929.499.640 Stammaktien ohne Nennwert¹. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

¹ Quelle zum Erstellungsdatum des Basisprospekts: Internetseite der Emittentin unter www.db.com/ir/de/content/deutsche_bank_aktie.htm

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Credit Market Services France SAS („S&P“), MIS UK, London. („Moody's“) und von Fitch Italia S.P.A. („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Rating-Agenturen“) erhalten.

Jede der Rating Agenturen hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

Am 05. August 2011 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A+
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1
	Ausblick:	stabil

S&P Definitionen:

A: Verbindlichkeiten mit einem „A“ Rating sind etwas anfälliger für ungünstige Änderungen der Gegebenheiten und wirtschaftlichen Bedingungen als in höheren Kategorien eingestufte Verbindlichkeiten. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten noch gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet,

über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem „A-1“-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen („+“) versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Von Moody's:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	Aa3
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	P-1
	Ausblick:	stabil

Moody's Definitionen:

Aa3: Verbindlichkeiten, die mit „Aa“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“, welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der „Prime“ Kategorien gehört.

Von Fitch:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	AA–
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	F1+
	Ausblick:	negativ

Fitch Definitionen:

AA–: Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC, CC, C“ bis zur Kategorie „DDD, DD, D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Kapitalschutz- Zertifikate (die „**Wertpapiere**“) verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Angaben zu Bezugsobjekten“ sowie weitere Angaben, die zu dem Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften 2. Rechte aus den Wertpapieren, C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und D. Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt E. Interessenkonflikte beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erhalten keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und können, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, Verluste bis zum festgelegten Mindestbetrag erleiden, wenn der Schlussreferenzstand unter dem Basisreferenzstand liegt.

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter „Marktwert“ und „Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere“ beachten.

2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts bzw. eines seiner Bestandteile oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Vor-

aussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichsbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichsbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

7. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die „**Vertriebsstellen**“), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Vertriebsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Basisprospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und

durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung eines Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile verbunden. Der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. kapitalmarktrelevante Ereignisse, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 *Die historische Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile. Veränderungen im Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zu Bezugsobjekten* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

1.4 *Der Wert der Bestandteile eines Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert eines Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Stand bzw. Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Stand bzw. Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Stand bzw. Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Stand bzw. Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Stände bzw. Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Stand bzw. Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert und von der Volatilität des Bezugsobjekts während ihrer Laufzeit ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, Sinkt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Im schlechtesten Fall kann es auch zu einem Verlust der gesamten Anlage kommen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über Bezugsobjekte: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwaltetem Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor oder Referenzbank. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung eines Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Stand bzw. Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, etwa wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf Bezugsobjekte: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs, Stand oder Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs, Stand oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wert-

papiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für ein Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile „ex-Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker oder Referenzbank für Bezugsobjekte: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Referenzbank oder als Market-Maker für ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile auftreten, letzteres insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile begeben hat. Durch eine solche Tätigkeit als Referenzbank bzw. durch ein solches Market-Making wird die Emittentin den Preis bzw. Stand des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile maßgeblich selbst (mit)bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten, Sponsor oder Publikationsstelle eines Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten, Sponsors oder der Publikationsstelle eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile oder als Geschäftsbank für den Emittenten, Sponsor oder die Publikationsstelle eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bezugsobjekte bzw. deren Bestandteile erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt bzw.

dessen Bestandteile veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung, trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ und die Zusatzinformationen in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an oder für Rechnung von solchen Personen, die keine US-Personen sind, angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, solche

Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt eine vervollständigte Fassung eines Basisprospekts (der „**Basisprospekt**“) gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können („**Endgültige Bedingungen**“).

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen oder Übersetzungen der Zusammenfassung sowie allen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.investmentprodukte.db.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am oben genannten eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Konzernjahresabschlüsse der Deutsche Bank AG für die zum 31. Dezember 2009 sowie zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2011 sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Konzernjahresabschlüsse der Deutsche Bank AG für die zum 31. Dezember 2009 sowie zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sind darüber hinaus in den Registrierungsformularen der Deutsche Bank AG enthalten, welche (i) durch Bezugnahme Bestandteile dieses Dokuments und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich sind.

C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Zertifikate sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 - Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Produktbedingung 2 - Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 gegebenenfalls Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. gegebenenfalls Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 4, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und -typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Zertifikate:

- [Express-Bonus] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Express-Bonus] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße) in mehreren Serien
- [Express-Bonus] [•] Zertifikate gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder anderen Referenzgrößen)
- [Multi-Express-] [•] Zertifikate gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder anderen Referenzgrößen)
- [Multi-Diskont-] [•] Zertifikate gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder anderen Referenzgrößen)
- [Kapitalschutz-] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Kapitalschutz-] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße) in mehreren Serien
- [Kapitalschutz-] [•] Zertifikate gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder anderen Referenzgrößen)
- [[•]% kapitalgeschützte] [Höchststand-] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

Der Basisprospekt erlaubt Varianten abhängig von:

- der Art des zugrunde liegenden Bezugsobjekts:
 - einzelnes Bezugsobjekt bestehend aus einer/einem Aktie, Index, American Depositary Receipt (ADR), Global Depositary Receipt (GDR), Genussschein nach Schweizer Recht, Anderen Wertpapier, Fondsanteil, Ware, Devisenkurs oder Future oder
 - einzelner Basket als Bezugsobjekt, d.h. Bezugsobjekt bestehend aus Aktien, Indizes, American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Genussscheinen nach Schweizer Recht, Anderen Wertpapiere, Fondsanteilen, Waren, Devisenkursen, Futures
- der Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Art der Berechnung des Barausgleichsbetrags, die Bewertungstage, ein Kündigungsrecht der Emittentin und andere wirtschaftliche Merkmale.

D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS

Nachfolgend unter a., b. und c. aufgeführte Dokumente sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

a. Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 12. April 2011

Die in dem Registrierungsformular vom 12. April 2011 auf den Seiten 10 und 11 in dem Abschnitt „Aktuelle Ereignisse und Ausblick“ unter der Überschrift „Trendinformationen“ enthaltenen Angaben werden nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind für Anleger nicht relevant. Entsprechende Angaben zu aktuellen Ereignissen und Ausblick sind in diesem Dokument im Abschnitt „VIII. Weitere Angaben zur Deutschen Bank“ unter der Überschrift „Aktuelle Ereignisse und Ausblick“ enthalten.

Dokument:	Gebilligt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 12. April 2011 (deutsche Fassung)</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Personen - Abschlussprüfer - Risikofaktoren - Informationen über die Deutsche Bank AG - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte) - Organisationsstruktur - Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen sowie Aktuelle Ereignisse und Ausblick) - Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane - Hauptaktionäre - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Historische Finanzinformationen/Finanzberichte - Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen - Gerichts- und Schiedsverfahren - Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG - Wesentliche Verträge - Einsehbare Dokumente - Finanzbericht (IFRS) des Deutsche Bank Konzerns für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft) - Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft) 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 13. April 2011 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

In dieses Registrierungsformular vom 12. April 2011 wurden die nachfolgend unter b. beschriebenen Angaben in Form eines Verweises auf das Registrierungsformular der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vom 7. Mai 2010 (das „**Alte Registrierungsformular**“) aufgenommen und bildet einen Bestandteil des Registrierungsformulars vom 12. April 2011. Das Registrierungsformular vom 12. April 2011 und dieser Basisprospekt sollten im Zusammenhang mit den nachfolgend unter b. bezeichneten Abschnitten des Alten Registrierungsformulars gelesen werden. Alle weiteren Abschnitte im Alten Registrierungsformular, welche nicht per Verweis in das Registrierungsformular vom 12. April 2011 und diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

b. Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7. Mai 2010

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7. Mai 2010 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 7. Mai 2010 nach § 13 WpPG gebilligt
Finanzteil – Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Seiten F-35 bis F-160

c. Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2011 (ungeprüft)

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für [Commodity] [•] Bonus Step Zertifikate vom 4. August 2011	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 5. August 2011 nach § 13 WpPG gebilligt
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2011 (ungeprüft)	Seiten F 1 – F 83

Alle weiteren Abschnitte im Basisprospekt für [Commodity] [•] Bonus Step Zertifikate vom 4. August 2011, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

Es werden bis zu 1.000.000 Wertpapiere ausgegeben.

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 01. September 2011 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ im zweiten Absatz beschrieben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt 1 Wertpapier.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag kostenlos erhältlich. Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebotes oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.

Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.

Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt, nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Bezugsobjekte von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts die „**Gesetze**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die „**Gebiete**“) unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im

vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts das „Gesetz“) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollten.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere

behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von 30 Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von 30 Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von 30 Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein „**Betreffender Mitgliedstaat**“), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der „**Betreffende Durchführungstag**“) kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden

Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospekt-richtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Angebotsbedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese Endgültigen Angebotsbedingungen bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;

- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ in Bezug auf Wertpapiere in einem betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;
- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Wertpapiere kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Wertpapiere bestehen, verwendet werden.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- *Wie und wann der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- *Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die „Produktbedingungen“ dieses Dokuments.

Kapitalschutz- Zertifikate

- a. Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR's) und/oder Global Depositary Receipts (GDR's) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.

Die Emittentin hat beschlossen, 1.000.000 Kapitalschutz-Zertifikate bezogen auf Indizes zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf Indizes zu verstehen.

- b. Eine Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Vergleich zu einer Direktanlage erhalten Anleger am vorgesehenen Laufzeitende einen Barbetrag, der die Wertentwicklung des Bezugsobjekts seit oder etwa seit dem festgelegten Ausgabetag der Wertpapiere widerspiegelt, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Barbetrag entspricht mindestens einem im Voraus festgelegten Mindestbetrag. Anleger sind daher in Höhe dieses Mindestbetrages vor Verlusten geschützt.

Ein weiterer Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, durch oder in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.

Das Bezugsobjekt ist eine Index.

- c. Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barausgleichsbetrags am vorgesehenen Laufzeitende (dem Abwicklungstag). Der Barausgleichsbetrag entspricht der Summe aus (a) einem festgelegten Betrag und (b) dem Produkt aus (i) diesem festgelegten Betrag, (ii) einem festgelegten Partizipationsfaktor und (iii) dem Quotienten aus (aa) der Differenz von (aaa) dem Wert des Bezugsobjekts an den festgelegten Bewertungstagen (der Schlussreferenzstand) und (bbb) dem Wert des Bezugsobjekts am oder etwa am festgelegten Ausgabetag der Wertpapiere (der Basisreferenzstand) und (bb) dem Basisreferenzstand. Der Barausgleichsbetrag ist jedoch keinesfalls kleiner als der festgelegte Mindestbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei auf 0,005 abgerundet wird. Der Barausgleichsbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten. Entspricht die Währung, in der eine Abwicklung der Wertpapiere erfolgt (die Abwicklungswährung), nicht der Währung, in der die Referenzstelle den Wert des Bezugsobjekts feststellt (die Referenzwährung), wird der Barausgleichsbetrag zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.

- d. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite auf ihre Anlage von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen abhängt.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erhalten eine positive Rendite auf ihren Anlagebetrag, wenn der Schlussreferenzstand über dem Basisreferenzstand liegt.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erhalten keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und können, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, Verluste bis zum festgelegten Mindestbetrag erleiden, wenn der Schlussreferenzstand unter dem Basisreferenzstand liegt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, u.a., ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt;

und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Zahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die potenzielle Zahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert und von der Volatilität des Bezugsobjekts während ihrer Laufzeit ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen. Sinkt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt die Volatilität des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass die Volatilität des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

B. BEDINGUNGEN

1. Produktbedingungen

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

Produktbedingung 1 - Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro („EUR“).

„**Ausgabepreis je Zertifikat**“ ist anfänglich EUR 100,00. Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.

"**Ausgabetag**" ist der 01. Dezember 2011.

"**Ausübungstag**" ist der Letzte Bewertungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht aus

(a) Bestimmungsbetrag und

(b) dem Produkt aus

(i) dem Bestimmungsbetrag,

(ii) dem Partizipationsfaktor und

(iii) dem Quotienten aus der Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Basisreferenzstand (als Zähler) und dem Basisreferenzstand (als Nenner),

als Formel:

$$\text{Bestimmungsbetrag} + \left(\text{Bestimmungsbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

Der Barausgleichsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der Primärmarktendtag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestimmungsbetrag**" ist EUR 100,00, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß

Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"Bewertungstag" ist der letzte Handelstag eines jeden Novembers ab einschließlich 2012 bis einschließlich 2022, sowie der 23. November 2023 (der „Letzte Bewertungstag“), wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsors oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	EURO Stoxx 50-Preisindex (ISIN: EU0009658145)	Stoxx Limited, Zürich	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"Globalurkunde" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle

vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Mindestbetrag " ist EUR 132,00.

"Partizipationsfaktor" ist 100% , vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"Primärmarktendtag" ist der 30. November 2011, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusskurses des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie er von der Berechnungsstelle in der in der Spalte „Bestimmung des Referenzstandes“ unter der Definition „Bezugsobjekt“ beschriebenen Weise festgestellt wird.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und den Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Kapitalschutz- Zertifikate (ISIN: DE000DE7ZUR4), einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Zweigniederlassung) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Produktbedingung 2 - Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Produktbedingung 3.2 Anwendung. Bei Bezugnahme auf „Ausübung“, „ordnungsgemäße Ausübung“ und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Vorlegung

Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Produktbedingung 3.2 und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Zahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlung an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags oder gelieferten Bestands befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Barausgleichsbetrags ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungs- bzw. Lieferungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Die Vorlegung der Globalurkunde erfolgt im Wege der Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre in Bezug auf die Zahlung von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.5. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.6. *Haftung*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften

Anpassungsvorschriften – Indizes

4.1.1 Definitionen

„**Abwicklungswährung**“ hat die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung.

„**Börsengeschäftstag**“ ist:

(i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und

(ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

„**Handelstag**“ hat die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung.

„**Hedging-Partei**“ ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

„**Index**“ ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu „Bezugsobjekt“ bzw. „Basket“ in Produktbedingung 1 angegebene Index (jeweils ein „**Hauptindex**“) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein „**Subindex**“).

„**Indexbestandteil**“ ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

„**Index-Sponsor**“ ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu „Bezugsobjekt“ oder „Basket“ in Produktbedingung 1 angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

„**Maßgeblicher Zeitpunkt**“ ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

(i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und

(ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

(A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist

(aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und

(bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Ver-

bundenen Börse; und

(B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

„**Maßgebliches Land**“ ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Multi-Exchange Index**“, sofern zutreffend, hat die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung.

„**Referenzstand**“ hat die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung.

„**Referenzstelle**“ (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

„**Referenzwährung**“ (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

„**Üblicher Börsenschluss**“ ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

„**Verbundene Börse**“ ist in Bezug auf einen Index, sofern in Produktbedingung 1 nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die EUREX oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

„**Verbundenes Unternehmen**“ hat die in Produktbedingung 1 angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Produktbedingung 4 nicht definiert sind, haben die ihnen in Produktbedingung 1 zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn:

- 4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- (B) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
 - 4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder
 - 4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen:
 - 4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder
 - 4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index, oder
 - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt oder vorliegt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln oder (ii) an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingung 4 in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil entfällt, und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-„Eröffnungsdaten“ (opening data) veröffentlicht; oder

4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolger des Index-Sponsors**“) berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode

für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine „**Indexänderung**“), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine „**Indexeinstellung**“) oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine „**Indexstörung**“), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingung 4 nicht eingreifen, kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:
 - 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
 - 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.
- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von

ihr im Rahmen dieser Produktbedingung 4 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.1.4. Weitere Störungsereignisse

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingung 4 oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **„Weiteres Störungsereignis“** bezeichnet Folgendes:

4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Indexbestandteile zu

halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6 der Produktbedingung 4 an acht oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und

(ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

2. Allgemeine Emissionsbedingungen

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder,

falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam, sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger

nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die „**Ersatz-Emittentin**“) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allge-

meinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. Ersetzung von Wertpapieren

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin ist berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter den im Folgenden festgelegten Voraussetzungen, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das gemäß Art. 139 Absatz (1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Mitgliedsstaat ist, für den eine Ausnahmeregelung gilt, bzw. ein Mitgliedsstaat mit Ausnahmeregelung ist, und diese Ausnahmeregelung gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben wird, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgerechnet wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs mit Bezug auf eine Nationale Währungseinheit angegeben oder nimmt eine Bedingung in den Wertpapierbedingungen Bezug auf eine Nationale Währungseinheit eines Landes, das gemäß Art. 139 Absatz (1) AEUV ein Mitgliedsstaat ist, für den eine Ausnahmeregelung gilt, bzw. ein Mitgliedsstaat mit Ausnahmeregelung ist, und diese Ausnahmeregelung gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben wird, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Bezug auf den Euro, wobei die Emittentin gegebenenfalls erforderliche Anpassungen unter Zugrundelegung einer Umrechnung zum Festgesetzten Kurs in Euro vornimmt, vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den

Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.3 Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

„**Anpassungstag**“ ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der auf oder nach den Tag fällt, zu dem die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 139 ff. AEUV für einen Mitgliedsstaat gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben werden.

„**Festgesetzter Kurs**“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Art. 140 Absatz (3) AUEV festgesetzt worden ist.

„**Nationale Währungseinheit**“ ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag, der dem Tag, zu dem die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 139 ff. AEUV für einen Mitgliedsstaat gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben werden, unmittelbar vorangeht.

11. Definitionen

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZU BEZUGSOBJEKTEN

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.maxblue.de.

Weitere Angaben über den Index

Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind auf der Internetseite unter folgender Adresse erhältlich.

Name des Index-Sponsors	Webseite
Stoxx Limited Zürich	www.stoxx.com

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.

Index Disclaimer

STOXX and Dow Jones have no relationship to the Issuer, other than the licensing of the Dow Jones EURO STOXX 50® and the related trademarks for use in connection with the Securities.

STOXX and Dow Jones do not:

- Sponsor, endorse, sell or promote the Securities.
- Recommend that any person invest in the Securities or any other securities.
- Have any responsibility or liability for or make any decisions about the timing, amount or pricing of the Securities.
- Have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the Securities.
- Consider the needs of the Securities or the owners of the Securities in determining, composing or calculating the Index or have any obligation to do so.

STOXX and Dow Jones will not have any liability in connection with the Securities. Specifically,

- **STOXX and Dow Jones do not make any warranty, express or implied and disclaim any and all warranty about:**
 - **The results to be obtained by the Securities, the owner of the Securities or any other person in connection with the use of the Index and the data included in the Dow Jones EURO STOXX 50®;**
 - **The accuracy or completeness of the Index and its data;**
 - **The merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the Dow Jones EURO STOXX 50® and its data;**
- **STOXX and Dow Jones will have no liability for any errors, omissions or interruptions in the Dow Jones EURO STOXX 50® or its data;**
- **Under no circumstances will STOXX or Dow Jones be liable for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, even if STOXX or Dow Jones knows that they might occur.**

The licensing agreement between the Issuer and STOXX is solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the Securities or any other third parties.

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

1. ALLGEMEINES

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

2. BESTEUERUNG EINES IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGEN KUNDEN, BEI DEM DAS WERTPAPIER DEM PRIVATVERMÖGEN ZUZURECHNEN IST

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Auch inländische Wertpapierhandelsbanken und inländische Wertpapierunternehmen sind zum Abzug verpflichtet. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch in bestimmten anderen Fällen kann die Angabe in der Steuererklärung erforderlich oder sinnvoll sein.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Bei dem Wertpapier sollte es sich um eine sonstige

Kapitalforderung im Sinne dieser Vorschrift handeln, so dass Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung des Wertpapier damit unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen sollten. Vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Hessischen Finanzgerichts im einstweiligen Rechtsschutz (8 V 1268/10 vom 22.10.2010) kommt allerdings auch eine Einordnung als Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG in Betracht. Sollte sich die Auffassung des Hessischen Finanzgerichts durchsetzen, sollte sich im Ergebnis an den hier dargestellten Besteuerungsgrundsätzen nichts ändern. Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung des Wertpapier sollten in gleicher Höhe zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen.

Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag.

Sind der Stelle, die zum Einbehalt der Abgeltungssteuer (Kapitalertragssteuer) verpflichtet ist, die Anschaffungskosten nicht bekannt oder nicht in der gesetzlich erforderlichen Form nachgewiesen, gelten für den Zweck der Abgeltungssteuer 30 % der Einnahmen als Gewinn. Der Steuerpflichtige kann dann unter Umständen im Veranlagungsverfahren die Anschaffungskosten und einen gegebenenfalls niedrigeren Gewinn nachweisen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

3. BESTEUERUNG EINES IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGEN KUNDEN, BEI DEM DAS WERTPAPIER DEM BETRIEBSVERMÖGEN ZUZUORDNEN IST

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Rückzahlungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung, Auflösung oder dem Verkauf eines Termingeschäftes kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

4. BESTEUERUNG EINER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NICHT UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGEN PERSON

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält oder die Einkünfte aus anderen Gründen zu den inländischen Einkünften i.S.d. § 49 EStG gehören.

5. EU ZINSRICHTLINIE

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich, Belgien und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Am 15. September 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht an den Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, der den Rat der Kommission über die Notwendigkeit von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie enthielt. Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält. Eine modifizierte Fassung des Vorschlags wurde vom Europäischen Parlament am 24. April 2009 genehmigt und wird nun vom Europäischen Rat geprüft. Wenn die Änderungen umgesetzt werden, könnte dies die Anwendbarkeit der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Deutschland während der Zeichnungsfrist vom 01. September 2011 bis zum Primärmarktendtag bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als

Clearingstelle für dieselbe unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DE7ZUR4

WKN: DE7ZUR

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760 Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (069) 910 66817 und Fax (069) 910 69218).

VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK

Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in den durch Verweis einbezogenen Registrierungsformularen der Deutsche Bank AG.

Aktuelle Ereignisse und Ausblick

Am 11. März 2011 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2010 gebilligt und damit festgestellt.

Am 26. Mai 2011 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank beschlossen, eine Dividende von 0,75 Euro für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 zu zahlen.

Am 25. Juli 2011 hat der Aufsichtsrat der Deutschen Bank eine personelle Neuordnung an der Spitze der Bank beschlossen.

Der Vorsitzende des Vorstands und Chairman des Group Executive Committee (GEC), Dr. Josef Ackermann, scheidet mit Ablauf der Hauptversammlung 2012 aus dem Vorstand und dem GEC aus.

Die beiden Mitglieder des Vorstands, Jürgen Fitschen und Anshu Jain, werden mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung 2012 zu gleichberechtigten Co-Vorsitzenden des Vorstands und Co-Chairmen des Group Executive Committee der Bank ernannt.

Die Vorstandsbestellung von Herrn Fitschen wird um drei Jahre, bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2015 verlängert. Die Bestellung von Herrn Jain wird um fünf Jahre, bis zum 31. März 2017 verlängert. Bis zu diesem Datum wird zugleich auch die Vorstandsbestellung von Rainer Neske um fünf Jahre verlängert.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. Clemens Börsig, erklärt, dass er sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der Hauptversammlung 2012 niederlegen wird. Herr Dr. Börsig bleibt der Bank auch nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat verbunden. Er tritt dann in das European Advisory Board der Bank ein und führt die Mandate, die er im Interesse der Bank wahrnimmt, fort.

Die Bank strebt an, dass anstelle von Herrn Dr. Börsig auf der Hauptversammlung 2012 Herr Dr. Ackermann in den Aufsichtsrat gewählt wird, um dessen Vorsitz zu übernehmen. Die Deutsche Bank wird alles Erforderliche tun, um die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Wechsel mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung 2012 sicherzustellen.

Am 26. Juli 2011 veröffentlichte die Bank den Zwischenbericht für das zweite Quartal 2011 auf der Grundlage der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Die Deutsche Bank hat im zweiten Quartal einen Gewinn nach Steuern von 1,2 Mrd. € erwirtschaftet, nach 1,2 Mrd. € im zweiten Quartal 2010. Der Gewinn vor Steuern lag im zweiten Quartal bei 1,8 Mrd. €. Die Tier-1 Kapitalquote ohne Hybridkapital betrug am Ende des Quartals 10,2 %.

Die Deutsche Bank plant, den Zwischenbericht für das dritte Quartal des laufenden Geschäftsjahres am 25. Oktober 2011 zu veröffentlichen. Das vorläufige Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2011 soll am 2. Februar 2012 veröffentlicht werden.

IX. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien

Zahl- und Verwaltungsstelle:

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt
Deutschland

Frankfurt am Main, 31. August 2011

Deutsche Bank AG